

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2010 der FHI

Herausgeber: Vereniging FHI, Föderation der Technologiebranchen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen 2010 der FHI sind bei der Industrie- und Handelskammer Gooi-, Eem- und Flevoland unter der Nummer 40507574 hinterlegt worden.

1 Definitionen

Für diese Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- Angebot: (auch als Offerte bezeichnet) Jedes Angebot, das von oder im Namen der Gegenpartei gegenüber dem Lieferanten abgegeben wird.
- Käufer: Jedes Mitglied eines der Vereinigung angeschlossenen Branchenverbandes, von dem bzw. in dessen Namen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für anwendbar erklärt wurden oder von dem bzw. in dessen Namen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf deutlich erkennbare Weise angewandt wurden oder werden, wenn gegenüber diesem Mitglied ein Angebot abgegeben wird, wenn dieses Mitglied als Käufer einen Kaufvertrag abschließt oder wenn dieses Mitglied einen anderweitigen Vertrag über die Lieferung und/oder Bearbeitung von Sachen als diejenige Partei abschließt, in deren Auftrag oder für die Sachen zu liefern bzw. Dienstleistungen zu erbringen sind.
- Schriftlich: Ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer schriftlichen Bestätigung, schriftlichen Vereinbarung oder schriftlichen Mitteilung die Rede, ist mit dem Wort schriftlich gemeint, dass dies per Telefax oder mit normaler Post zwischen den Parteien zu geschehen hat, und zwar im Namen der Personen, die dazu im jeweiligen Einzelfall befugt sind.
- Vereinigung: FHI, Föderation der Technologiebranchen, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Gooi-, Eem- und Flevoland unter Nummer 40507574.
- Verkäufer: Diejenige Partei, die an den Käufer oder in dessen Auftrag ein Produkt oder eine Sache verkauft bzw. verkaufen lässt und/oder liefert bzw. liefern lässt und/oder verarbeitet bzw. verarbeiten lässt und/oder eine Dienstleistung im Auftrag oder zu Gunsten des Käufers erbringt bzw. erbringen lässt, oder die dem Käufer ein Angebot macht, das sich auf den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten oder Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen bezieht, oder die Gegenpartei des Käufers bei einem Vertrag ist, der sich auf den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen bezieht, oder die an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten Sachen liefert oder Dienstleistungen erbringt, alles jeweils im weitesten Wortsinn.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jedes Angebot, das dem Käufer gegenüber abgegeben wird, für alle Kaufverträge, an denen der Käufer als Käufer oder Einkäufer beteiligt ist, für alle Verträge über die Lieferung von Sachen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten oder über die Be- oder Verarbeitung oder Montage von Sachen für den Käufer, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten, und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten, sowie für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten erbracht werden. Dies hat u.a. zur Folge, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen insgesamt zum Bestandteil eines jeden Vertrages werden, der im vorstehenden Satz aufgeführt ist, wenn und soweit Käufer und Verkäufer nicht schriftlich etwa Anderes vereinbart haben.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen, bei denen es sich nicht um die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen handelt (also auch Verkaufs- oder Lieferbedingungen oder ähnliche Geschäftsbedingungen des Verkäufers) finden unabhängig von ihrer Bezeichnung oder Formgebung auf alle Geschäfte keine Anwendung, für die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach vorstehender Ziffer 2.1 anzuwenden sind. Die Anwendbarkeit solcher anderen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch den Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Käufer, an dem dieser als Käufer oder Einkäufer beteiligt ist, oder durch den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Sachen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten und/oder die Be- oder Verarbeitung oder Montage von Sachen für den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten, aber auch durch die Vornahme einer Lieferung an den Käufer oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer oder zu dessen Gunsten oder durch das Unterbreiten eines Angebotes an den Käufer erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, dass die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung finden und dass neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine anderweitigen Geschäftsbedingungen gelten. Soweit erforderlich, verzichtet der Verkäufer hiermit auf die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Standard-Geschäftsbedingungen, die nicht mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen identisch sind.

3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Ein Kaufvertrag, an dem der Käufer als Käufer oder Einkäufer beteiligt ist, sowie ein Vertrag über die Lieferung von Sachen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten und/oder die Be- oder Verarbeitung oder Montage von Sachen für den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten kommt erst zu Stande, wenn er vom Käufer ausdrücklich und schriftlich abgeschlossen bzw. angenommen worden ist. Dazu gehört auch, dass ein dem Käufer unterbreitetes Angebot erst dann zu einem Vertrag führen kann, wenn dieser es schriftlich angenommen hat.
- 3.2 Umfang und Inhalt des Vertrages ergeben sich aus der Annahmeerklärung des Käufers im Sinne von Artikel 3.1.
- 3.3 Ein Vertrag im Sinne von Artikel 3.1 sowie Änderungen oder weitere Vereinbarungen dazu sind für den Käufer nur verbindlich, wenn sie schriftlich von einer Person vereinbart worden sind, die zur diesbezüglichen Vertretung des Käufers berechtigt ist. Vereinbarungen, die mit Mitarbeitern oder Vertretern des Käufers getroffen wurden, die diese Berechtigung nicht haben, binden den Käufer nur, wenn und soweit sie namens des Käufers von einer oder mehreren berechtigten Personen schriftlich bestätigt worden sind.

4 Gefahrtragung

- 4.1 Die Gefahr für Sachen, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten verkauft und/oder geliefert werden, trägt der Verkäufer bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese Sachen vom Käufer ausdrücklich angenommen worden sind.
- 4.2 Ist für die Lieferung eine der Handelsklauseln EXW, FOB, CIF, DDP oder eine andere Handelsklausel vereinbart worden, ist diese als Vertragsbedingung zu verstehen, die ausschließlich für die Kosten maßgeblich ist. Sie hat aber keine Bedeutung für den Übergang der Gefahr, die Lieferung und den Eigentumsübergang.

5 Qualität und Beschaffenheit

- 5.1 Der Verkäufer garantiert unbeschadet der Angaben, die der Käufer in der Bestellung und in den zur Bestellung des Käufers gehörenden Spezifikationen, Bezeichnungen und Beschreibungen gemacht hat, für die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten gelieferten Sachen in jedem Fall:
- dass diese vollständig im Einklang mit den vom Verkäufer oder in dessen Namen im Vertrag gemachten Angaben bzw. Spezifikationen bezüglich Menge, Beschreibung und Qualität stehen
 - dass diese aus neuen Rohstoffen und neuen Materialien guter Qualität hergestellt, produziert bzw. zusammengesetzt sind
 - dass diese nach allgemein anerkannten Regeln sachkundig hergestellt, produziert bzw. zusammengesetzt worden sind
 - dass diese mit einem Muster, Modell bzw. Beispiexemplar identisch sind, sofern dem Käufer vom Verkäufer oder in dessen Namen solche Muster, Modelle oder Beispiexemplare gezeigt bzw. zur Verfügung gestellt wurden
 - dass diese die jeweils einschlägigen Anforderungen bezüglich ihrer Kapazität, Produktion, Effizienz, Geschwindigkeit, Nutzbarkeit, Brauchbarkeit, Bedienung, ihres Ertrag und ihrer Leistung erfüllen, z.B. wie in der Bestellung des Käufers und/oder in den zur Bestellung gehörenden Spezifikationen vereinbart oder beschrieben;
 - dass diese insgesamt für den bzw. die vom Käufer genannten Zweck(e) geeignet sind.
- 5.2 Besteht die Lieferung darin, dass Arbeitsleistungen zur Verfügung gestellt werden, garantiert der Verkäufer, dass diese den vereinbarten bzw. – wenn diesbezüglich keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden – den nach den Umständen erforderlichen Anforderungen bezüglich der Sachkunde genügen, und dass die vereinbarte Anzahl an Arbeitskräften für den vereinbarten Zeitraum durchgängig zur Verfügung steht.
- 5.3 Wird im Vertrag oder in den dazugehörigen Anlagen auf technische Vorschriften oder auf Sicherheits-, Qualitäts- und/oder andere Vorschriften verwiesen, die dem Vertrag nicht beigefügt sind, ist davon auszugehen, dass der Verkäufer diese kennt.

6 Inspektion, Kontrolle, Erprobung

- 6.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sachen, die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefern sind, vor der Versendung bzw. Verladung zu inspizieren, kontrollieren bzw. zu erproben, um dabei festzustellen, ob sie den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig entsprechen. Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer zu verlangen, dass dieser den Käufer rechtzeitig im Voraus über eine solche Inspektion, Kontrolle bzw. Erprobung verständigt, und dem Käufer und seinen Vertretern Gelegenheit gibt, bei dieser Inspektion, Kontrolle bzw. Erprobung anwesend zu sein und sie zu beobachten.
- 6.2 Wenn der Käufer es wünscht, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine beglaubigte Kopie der Inspektionsergebnisse bzw. des Kontroll- oder Testberichts zu überlassen, je nachdem, was im Einzelfall vorhanden ist. Wenn er den Verkäufer rechtzeitig darum gebeten hat, ist der Käufer ferner berechtigt, an den zu liefernden Sachen oder einem Teil davon auf eigene Rechnung weitere Inspektionen, Kontrollen und/oder Erprobungen durchführen zu lassen. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, an diesen weiteren Inspektionen, Kontrollen und/oder Erprobungen uneingeschränkt mitzuwirken.
- 6.3 Der Käufer ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen während ihrer Produktion, Herstellung, Montage, ihres Zusammenbaus und ihrer Installation und während der normalen Arbeitszeiten zu besichtigen, zu kontrollieren und/oder zu erproben oder dies von Dritten durchführen zu lassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Vertretern des Käufers und den Personen, die die Besichtigung, Kontrolle bzw. Erprobung durchführen sollen, zu diesem Zweck den Zutritt zu dem Gelände und den Räumen zu gewähren, wo sich diese Sachen befinden, und falls nötig einen geeigneten Raum für die Besichtigung, Kontrolle bzw. Erprobung zur Verfügung zu stellen, und die weiter zu diesem Zweck erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 6.4 Wenn die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart haben, gehen die Kosten für die Inspektionen, Kontrollen und Erprobungen, auf die sich dieser Artikel bezieht, zu Lasten des Verkäufers, ausgenommen jedoch die Kosten für die Mitarbeiter und Vertreter des Käufers.
- 6.5 Wenn der Käufer anlässlich einer Besichtigung, Kontrolle oder Erprobung nach Maßgabe dieses Artikels feststellt oder entdeckt, dass die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen (oder ein Teil davon) nicht der Beschreibung oder den Angaben in der Bestellung oder in den zur Bestellung gehörenden Spezifikationen genügen oder in anderer Weise nicht vertragsgemäß sind, oder wenn davon auszugehen ist, dass diese Sachen (oder ein Teil davon) im Zeitpunkt der Beendigung ihrer Produktion, Herstellung, Montage oder Installation nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hierüber schriftlich zu informieren. Der Verkäufer ist sodann verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die Sachen doch noch den Beschreibungen, Angaben und Spezifikationen genügen.

7 Verpackung

- 7.1 Sachen, die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefern sind, müssen fachgerecht und in ausreichendem Umfang verpackt sein, es sei denn, eine Verpackung ist wegen der Art dieser Sachen nicht möglich oder nicht erwünscht. Die Sachen müssen außerdem so gut geschützt sein (durch die Verpackung oder auf andere Weise), dass sie ihren Bestimmungsort in gutem Zustand und unbeschädigt erreichen können.
- 7.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, Weisungen des Käufers bezüglich der Verpackung und Versendung, Konservierung, Kennzeichnung und bezüglich der mitzuliefernden Versandunterlagen genau zu befolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, durch oder namens des Käufers gestellte besondere Anforderungen an die Verpackung und/oder Sicherung genau zu befolgen.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, Lieferungen, die nicht den in Artikel 7.1 oder Artikel 7.2 genannten Anforderungen genügen, ohne weitere Gründe zurückzuweisen.
- 7.4 Leihverpackungen werden vom Käufer in angemessener Frist auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zurückgegeben, sofern dem Käufer dafür der Betrag gutgeschrieben wird, den der Verkäufer dem Käufer hierfür in Rechnung gestellt hat.

8 Transport

- 8.1 Wenn und soweit die Parteien nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart haben, trägt der Verkäufer die alleinige Verantwortung für den Transport der an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen an den Ort bzw. die Orte, an den bzw. die diese Sachen zu liefern, abzugeben und/oder zu installieren sind; hierunter fällt auch das Verladen und Abladen dieser Sachen. Der Verkäufer garantiert, dass der Transport der genannten Sachen mit geeigneten Transportmitteln und in einer Weise durchgeführt wird, dass die Sachen in gutem, unveränderten und unbeschädigten Zustand sowie auf effiziente Weise geliefert werden.
- 8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten und zur Zufriedenheit des Käufers alle Risiken ausreichend zu versichern und versichert zu halten, die mit dem Transport

(inklusive Verladung und Abladung) der an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen zusammenhängen, bis die Gefahr für diese Sachen auf den Käufer übergegangen ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, eventuelle Anweisungen des Käufers bezüglich der Versicherung der Transportrisiken genau zu befolgen.

9 Lieferung

- 9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen oder zu erbringenden Dienstleistungen an den Ort bzw. an die Orte zu liefern bzw. dort zu erbringen, den bzw. die der Käufer in der Bestellung angegeben hat oder die Parteien vereinbart haben.
- 9.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu erbringenden Dienstleistungen in der Frist bzw. zu dem Zeitpunkt zu liefern bzw. zu erbringen, die der Käufer in der Bestellung angegeben hat oder die die Parteien vereinbart haben. Die vereinbarten Lieferzeiten und Zeitpunkte für die Lieferung bzw. Erbringung von Dienstleistungen sind verbindlich. Der Käufer befindet sich bei deren Überschreitung automatisch im Verzug, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf.
- 9.3 Sobald dem Verkäufer bekannt wird, dass die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen nicht an den Ort bzw. die Orte und/oder nicht innerhalb der Frist(en) und/oder in der Form geliefert werden können, wie die Lieferung erfolgen muss, oder dass die für den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu erbringenden Dienstleistungen nicht an dem Ort bzw. den Orten und/oder nicht innerhalb der Frist(en) und/oder in der Weise erbracht werden können, wie die Leistungen zu erbringen sind, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, entweder den Vertrag unbeschadet weiterer, ihm zustehender Rechte (u.a. eines Anspruchs auf Schadensersatz) ganz oder teilweise zu kündigen (ohne Rücksicht darauf, ob auf Grund des Vertrages bereits Sachen geliefert oder Dienstleistungen erbracht worden sind), oder eine verspätete Lieferung bzw. Dienstleistung zu akzeptieren. Entscheidet sich der Käufer in diesem Fall dafür, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ist der Käufer berechtigt, (I) entweder die bereits gelieferten Sachen, auf die sich der Vertrag bzw. der gekündigte Teil des Vertrages bezieht, an den Verkäufer zurückzusenden, und zwar auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers, in welchem Falle der Verkäufer dem Käufer die für die betreffenden Sachen gezahlten Beträge unverzüglich zu erstatten hat, oder (II) die bereits gelieferten Sachen zu behalten.
- 9.4 Ist der Käufer gleich aus welchem Grund nicht in der Lage oder hat er nicht die Gelegenheit, die an den Käufer oder in seinem Auftrag oder zu seinen Gunsten gelieferten Sachen zu dem bzw. den vereinbarten Zeitpunkt(en) in Empfang zu nehmen, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer zu verlangen, die Sachen beim Verkäufer selbst oder bei einem oder mehreren Dritten zu lagern, die vom Käufer als hierfür geeignet akzeptiert werden. Der Verkäufer hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass die Sachen gegen Einflüsse von außen geschützt werden und dass sie in gutem, unverändertem und unvermischtem Zustand erhalten bleiben. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer ein Entgelt für die gesamte Lagerung der Sachen in Höhe des üblichen Tarifs für die betreffende Branche zu entrichten.
- 9.5 Möchte der Verkäufer die an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen gleich aus welchem Grund lagern, geschieht dies allein auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers; eine derartige Lagerung lässt die Pflichten des Verkäufers gegenüber dem Käufer unberührt.

10 Nichterfüllung des Verkäufers

- 10.1 Wenn Sachen, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefern sind, nicht innerhalb der Lieferfrist, nicht zu dem bzw. den vereinbarten Zeitpunkt(en), nicht an dem bzw. den vereinbarten Ort(en) und/oder nicht in der vereinbarten Weise geliefert werden, oder wenn diese Sachen ganz oder teilweise nicht mit der Bezeichnung, Beschreibung oder den Spezifikationen in der Bestellung, dem Vertrag oder den dazugehörigen Unterlagen übereinstimmen, oder wenn sie nicht die Merkmale und Eigenschaften besitzen, die der Käufer auf Grund des Vertrages erwarten darf, oder nicht die Qualität haben, die der Käufer erwarten darf, oder auf andere Weise nicht dem Vertrag entsprechen, gerät der Verkäufer automatisch in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung, Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.
- 10.2 Werden Dienstleistungen, die vom Verkäufer für den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu seinen Gunsten zu erbringen sind, nicht innerhalb der dafür vereinbarten Frist(en) und/oder an dem bzw. den vereinbarten Ort(en) und/oder in der vereinbarten Weise erbracht, oder entsprechen diese Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht der Bezeichnung, Beschreibung oder den Spezifikationen in der Bestellung, dem Vertrag oder den dazugehörigen Unterlagen, oder haben sie nicht die Merkmale und Eigenschaften, die der Käufer auf Grund des Vertrages erwarten darf, oder haben sie nicht die Qualität, die der Käufer erwarten darf, oder entsprechen auf andere Weise nicht dem Vertrag, gerät der Verkäufer automatisch in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung, Aufforderung oder Inverzugsetzung bedarf.

- 10.3 Befindet sich der Verkäufer im Verzug, ist der Käufer berechtigt, entweder zu verlangen, dass der Vertrag noch in vertragsgemäßer Weise erfüllt wird, oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zu einem vom Käufer gewählten Datum zu kündigen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10.4. Kündigt der Käufer in diesem Fall den Vertrag, ist der Käufer berechtigt, entweder die bereits gelieferten Sachen, auf die sich der Vertrag bezieht, auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers an diesen zurückzusenden, oder diese Sachen oder einen Teil davon zu behalten. Im letztgenannten Fall ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis für die Sachen, die er behält, in angemessenem Umfang zu mindern. Ferner ist der Käufer berechtigt, die von ihm für diese Sachen noch geschuldeten Beträge mit allen Forderungen zu verrechnen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer noch zu erfüllen hat.
- 10.4 Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die direkt oder indirekt auf Grund einer Vertragsverletzung des Verkäufers mit Bezug auf seine Pflichten gegenüber dem Käufer eintreten, sowie für alle Schäden, die direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass der Verkäufer den Käufer nicht oder nicht rechtzeitig darüber informiert, dass eine Verzögerung oder andere Vertragsverletzung seitens des Verkäufers zu erwarten ist.

11 Reparatur

- 11.1 Der Verkäufer ist unbeschadet des Rechts des Käufers, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen verpflichtet, auf seine Rechnung jeden Mangel an den vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten gelieferten Sachen oder an deren Bestandteilen bzw. Bauteilen zu beheben, und zwar so schnell wie möglich und ohne Kosten für den Käufer durch einen Austausch der betreffenden Sachen und/oder durch eine Reparatur.
- 11.2 Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, auf seine Rechnung Sachen zu reparieren oder auszutauschen, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten geliefert wurden und die während des Transports beschädigt wurden oder nicht mehr betriebsfertig oder verlorengegangen sind.
- 11.3 Erfüllt der Verkäufer seine Pflicht zur Reparatur und/oder zum Austausch gemäß Artikel 11.1 und Artikel 11.2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist der Käufer berechtigt, die nötigen Maßnahmen selbst durchzuführen oder von einem oder mehreren Dritten auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers durchführen zu lassen. Dasselbe gilt in Fällen, die nach Meinung des Käufers eilbedürftig sind.
- 11.4 In Fällen, in denen die Reparatur einer beschädigten oder mangelhaften Sache nicht möglich ist, ist der Verkäufer nach Maßgabe dieses Artikels 11 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die mangelhaften oder beschädigten Sachen so schnell wie möglich durch Sachen ausgetauscht werden, die in vollem Umfang vertragsgerecht sind.
- 11.5 Das Eigentum an den auszutauschenden Sachen steht vom Zeitpunkt des Austauschs in vollem Umfang dem Verkäufer zu, ebenso trägt er die Gefahr für diese Sachen und ist verpflichtet, sie so schnell wie möglich in seinen Besitz zu übernehmen.

12 Bearbeitung usw. von Sachen des Käufers

- 12.1 Stellt der Käufer dem Verkäufer Sachen zur Be- oder Verarbeitung oder zum Zusammenbau bzw. Vermischung mit Sachen zur Verfügung, die nicht im Eigentum des Käufers stehen, verbleiben die erstgenannten Sachen im Eigentum des Käufers bzw. werden die durch die Be- oder Verarbeitung, den Zusammenbau oder die Vermischung entstandenen Sachen Eigentum des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Sachen bei sich so aufzubewahren, dass sie leicht als Eigentum des Käufers erkennbar und identifizierbar sind.
- 12.2 Die Gefahr für alle in Artikel 12.1 genannten Sachen trägt der Verkäufer so lange, bis diese Sachen an den Käufer geliefert und von diesem als vertragsgemäß akzeptiert worden sind.
- 12.3 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die in Artikel 12.1 genannten Sachen zu veräußern oder zu belasten, zu vermieten oder Dritten zur Verfügung zu stellen, oder sie von Dritten nutzen zu lassen. Er ist ferner nicht berechtigt, diese Sachen zum Gegenstand eines Sicherungsrechts zu machen, sie zu be- oder verarbeiten bzw. von Dritten be- oder verarbeiten zu lassen, sie mit anderen Sachen zu vereinigen oder zu vermischen oder Handlungen mit Bezug auf diese Sachen vorzunehmen, die dazu führen, dass sie zum Teil bzw. Bestandteil eines oder mehrerer anderer, nicht im Eigentum des Käufers stehender Sachen werden.
- 12.4 Stellt der Käufer dem Verkäufer Sachen zur Montage, zur Überwachung der Montage oder zur Erprobung oder Inbetriebnahme bereits montierter oder zusammengebaute Sachen zur Verfügung, trägt der Verkäufer die Gefahr für diese Sachen von der Zurverfügungstellung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die betreffende Lieferung als vertragsgemäß akzeptiert hat.
- 12.5 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezüglich der Sachen, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer oder in dessen Auftrag bzw. zu dessen Gunsten zu liefern sind, gelten in gleicher Weise für die Be- oder Verarbeitung, die Vereinigung und die Vermischung im Sinne von Artikel 12.1 und für die in dieser Weise be- oder verarbeiteten, vereinigten oder vermischten Sachen.

- 12.6 Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die an den in Artikel 12.1 genannten Sachen entstehen, sowie für alle Schäden, die direkt oder indirekt durch diese Sachen verursacht werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, die auf derartigen Schäden beruhen oder damit im Zusammenhang stehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich auf eigene Rechnung im ausreichenden Umfang gegen die im vorstehenden Satz genannte Haftung zu versichern und versichert zu halten.

13 Zusammenbau, Montage und Installation

- 13.1 Müssen die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden Sachen nach der Bestellung oder dem Vertrag vom Verkäufer zusammengebaut, montiert und/oder installiert werden, ist der Verkäufer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für diese Tätigkeiten eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung steht.
- 13.2 Nach Abschluss des Zusammenbaus, der Montage und/oder Installation ist ein Test bzw. sind mehrere Tests in Anwesenheit des Käufers und des Verkäufers bzw. ihrer Vertreter durchzuführen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung steht, bis der Test bzw. die Tests zu einem akzeptablen Ergebnis geführt haben.
- 13.3 Wird bei einem Test im Sinne von Artikel 13.2 ein Mangel, das Fehlen von Eigenschaften oder ein Defekt an den Sachen bzw. an einem Teil davon festgestellt, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Sachen oder einen Teil davon auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden, bzw. diese Sachen oder einen Teil davon auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers zu demontieren, abzubauen, zu entfernen und/oder zurückzusenden. Wenn sich der Käufer in diesem Fall dafür entscheidet, den Vertrag nicht zu kündigen, ist der Verkäufer verpflichtet, die mangelhaften, defekten oder nicht funktionierenden Sachen selbst oder durch Dritte zu reparieren, auszutauschen und/oder sie erneut zusammenzubauen, zu montieren und/oder zu installieren.

14 Instruktionen, Handbücher, Gebrauchsanweisungen usw.

- 14.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig und in brauchbarer Form klare Instruktionen, Handbücher, Gebrauchsanweisungen, Montage- und Wartungsvorschriften u.ä. zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Nutzung und/oder Verwendung, die Wartung und/oder Reparatur, die Lagerung oder die Aufbewahrung der an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefernden oder bereits gelieferten Sachen erforderlich sind.
- 14.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig und in brauchbarer Form schriftliche Instruktionen und andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die über die Merkmale, Eigenschaften, Qualität, die Anwendung und Nutzung der Sachen Auskunft geben, die an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu liefern oder bereits geliefert worden sind, und die unter dem Aspekt der Sicherheit und/oder zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier oder im Zusammenhang mit dem Umweltschutz im weitesten Sinne notwendig oder zweckmäßig sind.
- 14.3 Nach Abschluss des Zusammenbaus, der Montage und/oder Installation von Sachen im Sinne von Artikel 14.1 ist der Verkäufer verpflichtet, für den erforderlichen Zeitraum bzw. für mehrere Zeiträume ausreichend gut ausgebildete Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um den Käufer und dessen Angestellte bzw. sonstige Mitarbeiter hinreichend in die Nutzung, Anwendung, Wartung und Reparatur der gelieferten Sachen einzuweisen und/oder sie darin zu trainieren.
- 14.4 Werden vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten Sachen geliefert, die nicht zusammengebaut, montiert oder installiert werden müssen, für die aber dennoch eine Einweisung und/oder Training erforderlich oder zweckmäßig ist, ist der Verkäufer verpflichtet, hierfür für einen angemessenen Zeitraum ausreichend gut ausgebildete Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- 14.5 Wenn und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, müssen Handbücher, Gebrauchsanweisungen, Montage- und Wartungsanleitungen und Instruktionen in niederländischer Sprache abgefasst sein. Einweisungen und Trainingseinheiten sind in niederländischer Sprache durchzuführen.
- 14.6 Handbücher, Gebrauchsanweisungen, Montage- und Wartungsanleitungen und Instruktionen auf Papier, Disketten, CD-ROMs und anderen Datenträgern sind stets im Preis enthalten; dasselbe gilt auch für Einweisungen und Trainingseinheiten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist.

15 Eigentumsübergang

- 15.1 Wenn und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, geht das Eigentum an den Sachen, die vom Verkäufer an den Käufer zu liefern sind, in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem diese an dem Ort ausgeladen werden, an dem die Lieferung vertragsgemäß zu erfolgen hat. Dies gilt unbeschadet der Regelungen zur Gefahrtragung in Artikel 4 und der Regelung zum Eigentum an den Sachen in Artikel 12 und Artikel 17.

- 15.2 Werden die an den Käufer zu liefernden Sachen nach den Bestimmungen in Artikel 9.4 gelagert und ist das Eigentum daran nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag auf den Käufer übergegangen, ist der Verkäufer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Sachen so gelagert sind und gelagert bleiben, dass sie ohne Mühe als Eigentum des Käufers identifizierbar sind, mit der Maßgabe, dass die Gefahr für diese Sachen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4 so lange beim Verkäufer liegt, bis der Käufer diese Sachen ausdrücklich als vertragsgerecht akzeptiert hat.

16 Abnahme

- 16.1 Die Abnahme von Sachen, die zusammengebaut oder installiert werden müssen oder an denen ein(e) oder mehrere Tests oder Erprobungen durchzuführen sind, erfolgt durch eine schriftliche Genehmigungserklärung des Käufers. Die Abnahme anderer Sachen erfolgt entweder schriftlich oder stillschweigend dadurch, dass der Käufer die Sachen binnen vierzehn Tagen nach ihrer Lieferung nicht zurückweist und keine Reklamationen oder Beschwerden über diese Sachen äußert.
- 16.2 Der Käufer ist berechtigt, die vom Verkäufer oder in dessen Namen gelieferten Sachen in Gebrauch zu nehmen, auch bevor ihre Abnahme durch den Käufer erfolgt ist.

17 Materialien des Käufers

- 17.1 Alle Dokumente, Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Probestücke, Faksimiles, Filme, Fotos, Bänder, Disketten, CD-ROMs und sonstige Datenträger, Formen, Matrizen, Kaliber oder speziellen Geräte und Apparate und sonstigen Materialien, die dem Verkäufer vom Käufer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt werden oder die vom Verkäufer auf Kosten des Käufers angefertigt oder angeschafft oder zu Gunsten des Käufers im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Parteien oder einem Angebot bzw. einer Lieferung an den Käufer erworben werden, werden bzw. verbleiben im Eigentum des Käufers.
- 17.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Arbeitsmittel und Materialien im Sinne von Artikel 17.1 als klar erkennbares Eigentum des Käufers im Wege der Leihe zu verwenden, sie in gutem Zustand zu erhalten und zu unterhalten und sie zu versichern und versichert zu halten, solange sie vom Verkäufer oder in dessen Namen genutzt werden oder sich beim Verkäufer befinden und/oder so lange ein Dritter sie im Auftrag oder zu Gunsten des Verkäufers besitzt.
- 17.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die in Artikel 17.1 genannten Arbeitsmittel und Materialien in gutem Zustand an den Käufer zurückzugeben bzw. sie ihm zur Verfügung zu stellen, sobald der Käufer dies verlangt. Wird ein solches Verlangen nicht geäußert, sind sie in dem Zeitpunkt in gutem Zustand an den Käufer zurückzugeben bzw. diesem zur Verfügung zu stellen, in dem die Sachen an den Käufer geliefert werden, sofern die Parteien hierfür nicht ausdrücklich und schriftlich einen oder mehrere andere Zeitpunkte vereinbart haben.
- 17.4 Gibt der Verkäufer die in Artikel 17.1 genannten Arbeitsmittel und Materialien nicht rechtzeitig an den Käufer zurück bzw. stellt sie ihm zur Verfügung, oder gibt er derartige Arbeitsmittel oder Materialien in beschädigtem, reduziertem oder schlechterem Zustand zurück, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, den Betrag bzw. die Beträge derartiger Schäden mit allen Verbindlichkeiten zu verrechnen, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer noch zu erfüllen hat.
- 17.5 Der Verkäufer darf Arbeitsmittel und Materialien im Sinne von Artikel 17.1 ausschließlich für die an den Käufer zu liefernden Sachen und im Zuge von deren Lieferung benutzen, bzw. für gegenüber dem Käufer, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten zu erbringenden Dienstleistungen und deren Durchführung. Der Verkäufer darf diese Arbeitsmittel und Materialien nicht für andere Zwecke verwenden oder verwenden lassen, und er darf sie nicht kopieren, vervielfältigen oder veröffentlichen. Ferner darf er diese Arbeitsmittel und Materialien keinem Dritten zur Verfügung stellen und sie nicht be- oder verarbeiten (lassen), oder sie mit anderen Sachen vereinigen oder vermischen oder sonstige Handlungen mit Bezug auf die Arbeitsmittel oder Materialien vornehmen, durch die sie zum Bestandteil eines oder mehrerer anderer Sachen werden.

18 Geheimhaltung

- 18.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Daten und Informationen, die ihm vom Käufer, in dessen Namen oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt werden, und die durch ihre Verarbeitung gewonnenen Ergebnisse als streng vertraulich zu behandeln und sie gegenüber Dritten geheim zu halten. Er darf diese Daten und Informationen nicht für andere Zwecke einsetzen als für den Zweck, zu dem sie ihm vom Käufer zur Verfügung gestellt oder mitgeteilt wurden. Der Verkäufer ist außerdem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und alle anderen Personen im Einflussbereich des Verkäufers, denen diese Daten, Informationen und Ergebnisse bekannt gemacht oder mitgeteilt werden oder denen sie bekannt werden können, in ausreichender und angemessener Weise dazu verpflichtet werden, diese geheim zu halten und als streng vertraulich zu behandeln.

- 18.2 Die in Artikel 18.1 genannte Pflicht des Verkäufers gilt nicht für Daten und Informationen, die allgemein bekannt sind oder die für die Öffentlichkeit frei zugänglich oder frei erhältlich sind.

19 Gesetzliche Vorschriften, Genehmigungen u.ä.

- 19.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Konstruktion, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und die Qualität der Sachen, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten geliefert werden, in jeder Hinsicht den Anforderungen und Bedingungen genügen, die in den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und staatlichen Vorgaben enthalten sind, wozu auch die von internationalen Organisationen und supranationalen Behörden erlassenen Regelungen zählen. Der Verkäufer garantiert ferner, dass jede normale, übliche bzw. angemessene Nutzung dieser Sachen diesen Vorschriften genügt bzw. damit im Einklang steht.
- 19.2 Der Verkäufer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einholung aller Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Konzessionen, Registrierungen und Zertifikate, die für den Transport, die Lagerung, Lieferung, das Handling, den Zusammenbau, die Montage, Installation und Inbetriebnahme und/oder die Nutzung der Sachen erforderlich sind, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer oder in seinem Auftrag oder zu seinen Gunsten zu liefern sind, bzw. die für die Erbringung von Dienstleistungen für den Käufer oder in seinem Auftrag oder zu seinen Gunsten erforderlich sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer diese Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Konzessionen, Registrierungen und Zertifikate zukommen zu lassen. Die Kosten, die mit diesen Maßnahmen verbunden sind oder im Zusammenhang damit anfallen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 19.3 Die Einholung der in Artikel 19.1 genannten Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Konzessionen, Registrierungen und Zertifikate ist eine Hauptpflicht des Verkäufers. Das Fehlen einer der nach diesem Artikel einzuholenden Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Konzessionen, Registrierungen und Zertifikate entbindet den Käufer nicht von seinen Leistungspflichten gegenüber dem Käufer, und berechtigt den Verkäufer nicht dazu, die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer auszusetzen.

20 Haftung

- 20.1 Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die direkt oder indirekt durch Sachen verursacht werden, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer (oder in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten) geliefert wurden oder zu liefern sind, oder die direkt oder indirekt durch eine Nutzung dieser Sachen oder einen Mangel dieser Sachen verursacht werden.
- 20.2 Der Verkäufer haftet ferner für alle Schäden, die direkt oder indirekt durch die Nichterfüllung von Pflichten des Verkäufers gegenüber dem Käufer verursacht werden.
- 20.3 Der Verkäufer haftet ferner für alle Schäden, die direkt oder indirekt durch das Fehlen von erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Konzessionen, Registrierungen und Zertifikaten im Sinne von Artikel 19.2 verursacht werden.
- 20.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einen Schaden im Sinne von Artikel 20.1, Artikel 20.2 oder Artikel 20.3 gestützt sind.
- 20.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund alle Schäden zu ersetzen, die dem Käufer, seinen Angestellten und anderen Mitarbeitern und den auf Seiten des Käufers eingesetzten Personen infolge einer Verletzung der seitens des Verkäufers zu erfüllenden Vertragspflichten entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die aus einem rechtswidrigen Handeln des Verkäufers oder eines Mitarbeiters des Verkäufers oder anderer seitens des Verkäufers im Zuge der Vertragsabwicklung eingesetzter Personen entstehen. Diese Schadensersatzpflicht umfasst auch den Ausgleich von Schäden, die durch die vom Verkäufer oder seinen Mitarbeitern genutzten Sachen verursacht werden, oder durch Sachen, die von einer vom Verkäufer zwecks Vertragsdurchführung eingeschalteten Person genutzt werden, bzw. durch jegliche Art der Nutzung, Verwendung oder des Transports solcher Sachen.
- 20.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen, die Angestellte oder andere Mitarbeiter des Käufers gegen diesen geltend machen oder die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden und die im Zusammenhang mit einem der in Artikel 20.5 genannten Schäden stehen.
- 20.7 Sofern keine zwingenden Rechtsvorschriften über die (Produkt-)Haftung eingreifen und die Regeln zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und von Treu und Glauben nicht entgegenstehen, haftet der Käufer in keinem Fall für etwaige Schäden, die direkt oder indirekt durch Sachen, Arbeitsmittel oder Materialien verursacht werden, die dem Verkäufer vom Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, die auf derartige Schäden gestützt sind oder damit im Zusammenhang stehen.

21 Preise

- 21.1 Der vereinbarte Preis ist ein Gesamtpreis für die zu liefernden Sachen inklusive der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Lieferung an den vom Käufer genannten Ort, und inklusive der Instruktionen, Handbücher, Gebrauchsanweisungen, Montage- und Wartungsvorschriften, ferner auch (sofern zutreffend) inklusive der Kosten des Zusammenbaus, der Montage, Installation, Inbetriebnahme, der Tests, Einweisungen und Trainingsmaßnahmen.
- 21.2 Der vereinbarte Preis ist fix und verbindlich, wenn und soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
- 21.3 Werden die Sachen auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als vereinbart geliefert, gehen die Mehrkosten hierfür zu Lasten des Verkäufers, wenn und soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart haben.
- 21.4 Der Käufer ist berechtigt, Beträge, die er gleich aus welchem Rechtsgrund an den Verkäufer zu zahlen hat, mit allen gegen ihn gerichteten Forderungen des Verkäufers zu verrechnen.

22 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 22.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, die einen Zusammenhang mit einer vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten gelieferten Sache und/oder mit dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Daten oder Informationen und/oder mit einer Nutzung, Anwendung, Verarbeitung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung oder mit der Präsentation oder Ausstellung einer solchen Sache bzw. der Angaben und Informationen aufweisen, und die auf eine Verletzung oder vermeintliche Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Geschmacksmusters, des Rechts an einer Zeichnung, eines Sortenrechts, eines ausschließlichen Rechts an der Topographie oder am Leitungslayout eines Halbleiterprodukts oder auf ein Urheberrecht oder damit verwandtes Recht gestützt sind, oder auf ein anderes gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht.
- 22.2 Ist eine Sache, die vom Verkäufer oder in dessen Namen an den Käufer bzw. in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten geliefert wurde, Objekt eines Patents, Gebrauchsmusters, Musterrechts, eines Rechts an einer Zeichnung, eines Urheberrechts oder eines verwandten Rechts oder eines anderen gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts des Verkäufers, oder ist sie Gegenstand einer Lizenz auf ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht, kann die Reparatur oder Änderung einer solchen Sache nicht als Verletzung dieses Rechts angesehen werden.

23 Vertragsverletzung des Käufers

- 23.1 Im Falle einer Vertragsverletzung des Käufers oder seitens des Käufers mit Bezug auf einen Vertrag mit dem Verkäufer oder dessen Durchführung schuldet der Käufer dem Verkäufer in keinem Falle mehr als denjenigen Betrag, den die nach diesem Vertrag an den Käufer zu liefernden Sachen ausmachen, und in keinem Falle mehr als den tatsächlichen oder geschätzten Wert dieser Sachen im Zeitpunkt des Eintretens der Vertragsverletzung.

24 Höhere Gewalt

- 24.1 Ist der Käufer durch höhere Gewalt daran gehindert, seine Pflichten gegenüber dem Verkäufer zu erfüllen, ist der Käufer berechtigt, die Erfüllung seiner Vertragspflichten auszusetzen, bis kein Fall höherer Gewalt mehr vorliegt, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 24.2 Als "höhere Gewalt" ist jeder Umstand, jeder Grund und jeder Vorfall anzusehen, der – egal wo er auch eintritt bzw. sich ereignet und egal, ob er zu erwarten oder vorhersehbar gewesen ist – die korrekte, vollständige und rechtzeitige Erfüllung einer Verbindlichkeit des Käufers zeitweise oder auf Dauer verhindert, unmöglich macht oder sie sehr schwierig oder unangemessen schwierig macht, sofern es für den Käufer nicht zumutbar ist, diesen Umstand, Grund bzw. Vorfall zu vermeiden, oder der ganz oder teilweise ohne Zutun des Käufers eintritt bzw. sich ereignet oder außerhalb der Einflussphäre des Käufers liegt. Als höhere Gewalt gilt auch ein Fall höherer Gewalt bei einem Lieferanten oder anderen Vertragspartner des Käufers sowie die Nichtleistung durch einen Lieferanten oder anderen Vertragspartner des Käufers.
- 24.3 Als "höhere Gewalt" ist ferner jede Folge eines Umstands, Grundes oder Vorfalles im Sinne von Artikel 24.2 anzusehen.
- 24.4 Ist der Käufer durch höhere Gewalt daran gehindert, seine Pflichten gegenüber einem oder mehreren seiner Lieferanten oder Vertragspartner zu erfüllen, nicht aber gegenüber allen, ist der Käufer berechtigt, darüber zu entscheiden, welche Pflichten er gegenüber welchem Vertragspartner in welcher Reihenfolge erfüllt und welche er nicht erfüllt.

25 Mitarbeiter und Vertreter des Käufers

- 25.1 Der Käufer haftet nicht für Schäden, die direkt oder indirekt durch einen seiner Mitarbeiter verursacht werden, oder durch eine Person, die auf Seiten des Käufers bei der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer hinzugezogen wurde, oder durch einen Vertreter oder Handelsvertreter des Verkäufers.

26 Stellung von Sicherheiten

- 26.1 Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag mit dem Käufer zu stellen, bevor er mit den ihm obliegenden Tätigkeiten beginnt.
- 26.2 Wird die vom Käufer verlangte Sicherheit nicht oder nach dem Ermessen des Käufers nicht in ausreichender Weise nachgewiesen, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs des Käufers auf Schadensersatz und unbeschadet des Anspruchs des Käufers auf Rückzahlung der Beträge, die vom Käufer oder in dessen Namen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bereits gezahlt wurden.

27 Vertragsbeendigung

- 27.1 Befindet sich der Verkäufer mit der Erfüllung einer ihm gegenüber dem Käufer obliegenden Pflicht in Verzug, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung ab einem vom Käufer festgelegten Termin zu kündigen bzw. aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs des Käufers auf Schadensersatz und unbeschadet der Möglichkeit für den Käufer, weiterhin den Anspruch auf Vertragserfüllung ggf. in Kombination mit Schadensersatz geltend machen bzw. verlangen zu können.
- 27.2 Unbeschadet der ihm ansonsten zustehenden Rechte, insbesondere eines Anspruchs auf Schadensersatz, ist der Käufer außerdem berechtigt, den Vertrag mit dem Verkäufer mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung ab einem vom Käufer gewählten Zeitpunkt zu kündigen oder aufzulösen, wenn
- der Verkäufer für insolvent erklärt wurde oder wird
 - der Verkäufer gerichtlichen Gläubigerschutz beantragt oder wenn dem Verkäufer ein (vorläufiger oder endgültiger) Gläubigerschutz bewilligt wurde oder wird
 - der Verkäufer – sofern es sich um eine natürliche Person handelt – verstirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird, oder das Vermögen des Verkäufers ganz oder teilweise der Verwaltung eines Dritten unterstellt wird
 - der Verkäufer – sofern es sich um eine juristische Person handelt – aufgelöst wird oder ein Auflösungsbeschluss bezüglich des Verkäufers gefasst wurde oder wird, oder der Verkäufer liquidiert wird oder ein Liquidationsbeschluss bezüglich des Verkäufers gefasst wurde oder wird
 - der Verkäufer sich mit einem Dritten zusammenschließt oder von einem Dritten übernommen wird
 - die Rechtsform des Verkäufers sich ändert, oder
 - eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Aktivitäten des Verkäufers eintritt.
- 27.3 In dem Zeitpunkt, in dem einer der in Artikel 27.1 oder Artikel 27.2 genannten Fälle eintritt, werden alle Forderungen, die dem Käufer gegen den Verkäufer zustehen oder noch von ihm erworben werden, sofort und in voller Höhe fällig.

28 Überschriften

- 28.1 Die Überschriften über den Artikeln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dienen lediglich dazu, die Lesbarkeit zu erleichtern, und haben keine anderweitige Bedeutung. Insbesondere können die Überschriften nicht zur Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen herangezogen werden.

29 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 29.1 Auf den Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer und dessen Durchführung findet niederländisches Recht Anwendung.
- 29.2 Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer, auch solche, die nur von einer Partei als Streitigkeit angesehen werden, die sich aus einem Vertrag ergeben, damit im Zusammenhang stehen oder die Durchführung eines Vertrages betreffen, auf den diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, und die nicht im beiderseitigen Einvernehmen beigelegt werden können, sind durch die Rechtbank (erstinstanzliches Gericht in den Niederlanden) in dem Gerichtsbezirk zu entscheiden, in dem der Käufer seinen Sitz hat, mit der Maßgabe, dass der Käufer sich das Recht vorbehält, als Kläger seine Forderungen auch vor dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Verkäufers zuständigen Gericht geltend zu machen. Ferner gilt, dass dann, wenn

ein bestimmtes Gericht rechtlich zwingend als zuständiges Gericht benannt ist, die Streitigkeit von dem so benannten Gericht in erster Instanz entschieden wird, jedoch unbeschadet des Rechts des Käufers, eine Beschlagnahme oder sonstige vorläufige Maßnahmen zu beantragen oder ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes an einem Ort und vor einem Gericht durchzuführen, der/das nach Ermessen des Käufers hierfür am besten geeignet ist.

30 Teilunwirksamkeit

- 30.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sein, und zwar auf Grund einer Gesetzesnorm, der Entscheidung eines Gerichts oder auf Grund einer Richtlinie, Entscheidung, Empfehlung oder Maßnahme einer lokalen, regionalen, nationalen oder supranationalen Behörde oder Stelle, oder aus einem anderen Grund, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Falls eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus einem der im vorstehenden Satz genannten Gründe unwirksam ist, mit einem begrenzteren Regelungsumfang oder Geltungsbereich aber wirksam sein kann, gilt die betreffende Bestimmung automatisch mit dem am weitesten gehenden bzw. umfangreichsten beschränkteren Umfang, mit dem sie noch wirksam ist.